



## Merkblatt Alterspensionierung

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen Sie nach Ihrem Rücktritt aus dem Erwerbsleben erwarten können und wie diese berechnet werden (Vorsorgereglement Art. 16 und Anhang Vorsorgeplan).

<b>Ab wann können Sie eine Altersrente beziehen?</b>	Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, spätestens am nächsten Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.																
<b>Wem haben Sie Ihren Altersrücktritt bekanntzugeben?</b>	Sie haben den Altersrücktritt Ihrer anstellenden Behörde oder der Personalstelle mitzuteilen, nicht der Pensionskasse. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus.																
<b>Wie hoch ist Ihre Altersrente?</b>	<p>Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Höhe des Sparguthabens zum Zeitpunkt Ihres Altersrücktritts. Das Sparguthaben besteht aus den Spargutschriften und allfällig freiwilligen Einkäufen, welche Ihrem Sparkonto im Laufe der Versicherungszeit bei der Pensionskasse angerechnet wurden, samt Zins.</p> <p>Entsprechend dem Alter des Versicherten wird dem Sparkonto ein Prozentsatz des versicherten Lohnes gutgeschrieben.</p> <table border="1"><thead><tr><th colspan="2"><b>Höhe der Spargutschriften</b></th></tr><tr><th>Alter</th><th>Spargutschriften in % des versicherten Lohnes</th></tr></thead><tbody><tr><td>ab 21 bis 23 Jahre</td><td>12</td></tr><tr><td>ab 24 bis 27 Jahre</td><td>15</td></tr><tr><td>ab 28 bis 42 Jahre</td><td>20</td></tr><tr><td>ab 43 bis 62 Jahre</td><td>25</td></tr><tr><td>ab 63 bis 65 Jahre</td><td>25</td></tr><tr><td>ab 66 bis 70 Jahre</td><td>25</td></tr></tbody></table> <p>Zusätzlich zu den Spargutschriften wird die Freizügigkeitsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung samt Zins sowie allfällig freiwillige Einkäufe zur Verbesserung der Versicherungsleistungen angerechnet. Die Höhe des persönlichen Sparguthabens kann dem Leistungsausweis entnommen werden.</p> <p>Das Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts wird mit einem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom Rücktrittsalter und vom Jahr der Pensionierung abhängig.</p>	<b>Höhe der Spargutschriften</b>		Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes	ab 21 bis 23 Jahre	12	ab 24 bis 27 Jahre	15	ab 28 bis 42 Jahre	20	ab 43 bis 62 Jahre	25	ab 63 bis 65 Jahre	25	ab 66 bis 70 Jahre	25
<b>Höhe der Spargutschriften</b>																	
Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes																
ab 21 bis 23 Jahre	12																
ab 24 bis 27 Jahre	15																
ab 28 bis 42 Jahre	20																
ab 43 bis 62 Jahre	25																
ab 63 bis 65 Jahre	25																
ab 66 bis 70 Jahre	25																

### Höhe des Umwandlungssatzes ab 2021 bis 2024

Höhe des Umwandlungssatzes in Abhängigkeit des Jahrs der Pensionierung	2021	2022	2023	2024
58. Lebensjahr	4.50 %	4.30%	4.10%	3.90%
59. Lebensjahr	4.65 %	4.45%	4.25%	4.05%
60. Lebensjahr	4.80 %	4.60%	4.40%	4.20%
61. Lebensjahr	4.95 %	4.75%	4.55%	4.35%
62. Lebensjahr	5.10 %	4.90%	4.70%	4.50%
63. Lebensjahr	5.25 %	5.05%	4.85%	4.65%
64. Lebensjahr	5.40 %	5.20%	5.00%	4.80%
<b>65. Lebensjahr</b>	<b>5.55 %</b>	<b>5.35%</b>	<b>5.15%</b>	<b>4.95%</b>
66. Lebensjahr	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%
67. Lebensjahr	5.85%	5.65%	5.45%	5.25%
68. Lebensjahr	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%
69. Lebensjahr	6.15%	5.95%	5.75%	5.55%
70. Lebensjahr	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%

#### **Beispiel**

*Rücktritt mit 65 im Jahr 2021*

*Sparkapital im Alter 65 (angenommen)*

*Fr. 500'000*

*Umwandlungssatz mit 65*

*5.55 %*

*jährliche Altersrente (Fr. 500'000 x 5.55 %)*

*Fr. 27'750*

**Bei Bedarf ist die Pensionskasse gerne bereit, individuelle Berechnungen auf ein anderes Rücktrittsalter vorzunehmen.**

**Gibt es die Möglichkeit einer teilweisen Pensionierung?**

Ja, in bis zu drei Schritten. Jeder Schritt entspricht dabei einem entsprechenden Rückgang des Beschäftigungsgrades. Der 3. Schritt muss bis zur vollständigen Pensionierung führen.

**Welche Altersleistungen werden von der Pensionskasse erwartet?**

Mit dem Leistungsausweis, welchen Sie jährlich im Verlaufe Januar/Februar erhalten, wird die Höhe der versicherten Leistung beim Rücktritt im Alter 64 und 65 bekanntgegeben.

**Gibt es auch eine Alterskinderrente?**

Ja, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben und eine ganze Altersrente beziehen, haben Sie für den Unterhalt der Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch dauert generell bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Alterskinderrente eines pensionierten Versicherten beträgt 25% der laufenden Altersrente.

<p><b>Muss ich weiterhin Beiträge an die Pensionskasse und AHV entrichten?</b></p>	<p>Nach dem Altersrücktritt haben Sie keine Pensionskassen-Beiträge mehr an die Pensionskasse zu entrichten. Bei einem Teilrücktritt reduziert sich die Beitragspflicht entsprechend.</p> <p>Die Beitragspflicht bei der AHV besteht in jedem Fall bis zum AHV-Rentenalter. Die Beitragsfestsetzung richtet sich nach Ihrem verbleibenden Erwerbseinkommen, oder nach Ihrem Renteneinkommen und Vermögen. Informieren Sie sich dies bezüglich bei der Ausgleichskasse Zürich oder bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.</p>
<p><b>Erhalte ich die Altersrente automatisch?</b></p>	<p>Wer Leistungen der AHV beanspruchen will, muss bei der Ausgleichskasse, an welche zuletzt Beiträge bezahlt worden sind, eine Anmeldung zum Rentenbezug einreichen. Anmeldeformulare können bei der Ausgleichskasse und bei der Gemeindezweigstelle bezogen werden. Empfehlenswert ist eine Anmeldung etwa drei Monate vor Erreichen des Rentenalters.</p>
<p><b>Welche Auswirkung hat die Pensionierung auf die Besteuerung?</b></p>	<p>Gesetzliche Vorschriften verpflichten die Pensionskassen, Renten- und Kapitalzahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu melden.</p> <p>Als Grundlage dazu dient die Bescheinigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf. Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst bald nach der Pensionierung mit der Steuerverwaltung Ihrer Wohngemeinde in Verbindung zu setzen.</p>
<p><b>Muss ich mich weiterhin gegen Unfall versichern?</b></p>	<p>Beim Übertritt in den Ruhestand erlischt die Deckung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Überprüfen Sie Versicherungsdeckung bei Unfall zusammen mit Ihrer privaten Krankenkasse oder Unfallversicherung.</p>
<p><b>Bezug des Sparguthabens in Kapitalform</b></p>	<p>Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf bietet die Möglichkeit an, im Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zu <b>hundert Prozent</b> des Sparguthabens in Kapitalform zu beziehen (Art. 16.9). Das Begehren für den vollständigen oder teilweisen Kapitalbezug ist der Pensionskasse <b>spätestens drei Monate vor dem Bezug</b> schriftlich anzumelden. Wird dieser Termin verpasst, ist keine Auszahlung mehr möglich. Innerhalb der dreimonatigen Frist kann nicht mehr vom Begehren zurückgetreten werden. Auch eine Änderung der Bezugshöhe ist nicht mehr möglich.</p> <p>Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Auf Grund eines Urteils des Eidg. Versicherungsgerichtes (EVG) muss die Pensionskasse auch die Unterschrift des Ehegatten überprüfen. Am einfachsten kann diese Überprüfung erfolgen, wenn der Ehegatte die Zustimmung zum Kapitalbezug vor Ort auf der Pensionskassenverwaltung unterschriftlich bestätigt. Vorzuweisen sind ID oder Pass. Die Pensionskasse kann auch eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen.</p>

**Was steht Ihnen zu,  
wenn Sie im Zeitpunkt  
des Altersrücktritts  
noch keine  
Altersrente der AHV  
erhalten?**

Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf kennt keinen Überbrückungszuschuss als Ersatz zur AHV-Altersrente.

**Pensionskasse  
der Stadt Dübendorf  
c/o KESSLER  
VORSORGE AG  
Postfach  
8032 Zürich**  
Tel. 044 387 89 02  
Esther Thaler

Grundlage dieses Merkblatts ist das Vorsorgereglement 2021. Dieses Merkblatt dient rein zu informativen Zwecken. Massgebend für die Leistungsbeurteilung ist das Vorsorgereglement.

Weitere Merkblätter sind auf der Homepage der Stadtverwaltung Dübendorf aufgeschaltet.

Tel. 044 801 67 38  
Ariane Peretti  
[www.duebendorf.ch](http://www.duebendorf.ch)

E-mail:  
[ariane.peretti@duebendorf.ch](mailto:ariane.peretti@duebendorf.ch)  
[pk-duebendorf@kessler.ch](mailto:pk-duebendorf@kessler.ch)